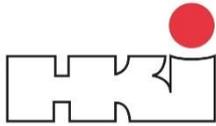




Bundesverband des  
Schornsteinfegerhandwerks



ZENTRALVERBAND  
SANITÄR  
HEIZUNG KLIMA



## Verbändeallianz zur Stärkung der Holzenergie zur BEG-Novelle

### Stellungnahme zur Bundesförderung Effiziente Gebäude (BEG):

#### Erforderliche Korrektur der für die Holzenergie maßgeblichen Fehler im Förderkonzept

Wir begrüßen, dass die Bundesregierung nach diversen Verschlechterungen der Förderbedingungen in der Bundesförderung Effiziente Gebäude (BEG) im Laufe des letzten Jahres plant, nunmehr Verbesserungen einzuführen. Klug ausgestaltet kann dies nicht nur dazu beitragen, die Wärmewende voranzubringen, ihre Akzeptanz zu erhöhen und den bei der Umsetzung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) entstandenen Imageschaden etwas auszugleichen, sondern auch einen Impuls zur Ankurbelung der heimischen Wirtschaft leisten.

Allerdings enthalten die Eckpunkte aus dem Entschließungsantrag der Regierungsfractionen zum GEG auch einige deutliche Verschlechterungen, die – wengleich sie nicht sofort ins Auge springen, die Verbesserungen der Fördersätze teilweise aushebeln und in weiteren Fällen (v.a. bei vermieteten Gebäuden, Mehrfamilienhäusern und Nichtwohngebäuden) zu massiven Einschnitten führen werden.

Hintergrund ist, dass nur selbstnutzende Wohneigentümer erhöhte Fördersätze bekommen sollen. Andere Antragsteller wären von massiven Einschnitten der förderfähigen Kosten betroffen (nach Anzahl der Wohnungen 50-95 Prozent). Wenn wie geplant, nur noch die Hälfte (30.000 €) der bisher förderfähigen Investitionskosten (60.000 €) förderfähig ist, kann eine Verdoppelung des Fördersatzes vollständig ausgeglichen werden. Sinkt der Fördersatz hingegen oder steigt er nicht oder kaum, ergeben sich entsprechende Absenkungen der Förderbeträge.

Da fast alle Antragsteller erhöhte Fördersätze und damit eine steigende Förderung für sich erwarten, wird die Enttäuschung ab Januar groß sein, wenn ihnen vom Heizungsbauer die „Realität“ aufgezeigt wird. Der politische Schaden für die Bundesregierung könnte dann an die GEG-Diskussion anknüpfen. Das BEG-Konzept sollte daher dringend angepasst werden.

Denn die GEG-Diskussion hat gezeigt, dass Gebäudeeigentümer hohe Kosten bei Heizungstausch und Gebäudemodernisierung scheuen – auch dann, wenn sich diese Ausgaben im Lauf der Zeit rechnen, was nicht immer kalkulierbar ist. Daher sollten keine Vorgaben, die zu deutlichen Kostensteigerungen führen, gemacht werden. Dies gilt sowohl für das Ordnungsrecht als auch für die Förderbedingungen, die fast immer Voraussetzung für Investitionen der Gebäudeeigentümer sind.

Die Anzahl der Förderanträge für Holz- und Pelletheizungen ist seit 1. Januar 2023 um über 95 Prozent eingebrochen. Zu den Gründen gehören

[Hier eingeben]

- die massive Absenkung der *Fördersätze* für Holzheizungsanlagen auf 20 bzw. 10 Prozent, und
- die massive Erhöhung der *Technischen Mindestanforderungen* (TMA, ehemals mit Boni gefördert!), die zu einer Verteuerung der Anlagen geführt hat, ohne dass dem entsprechende Kosteneinsparungen gegenüberstehen. Vielfach sind die TMA technisch oder rechtlich nicht umsetzbar.

Die Ankündigung der zum Jahr 2024 geplanten BEG-Fördersätze hat den Markt nahezu zum Erliegen gebracht. Hier muss der Gesetzgeber, der auch für die BEG-Förderbedingungen verantwortlich ist, schnell handeln.

Folgende Änderungen sind angebracht:

### **1. Verbesserung der Förderkonditionen**

#### **Höchstbeträge förderfähiger Kosten nur maßvoll absenken**

Eine maßvolle Absenkung der förderfähigen Investitionskosten beim Heizungstausch wäre akzeptabel. Eine Halbierung von 60.000 Euro auf 30.000 Euro ist überzogen. Auch die erstmalige Einführung einer Degression für weitere Wohnungen erscheint sinnvoll. Allerdings sollte auch hier mit Augenmaß vorgegangen werden – was leider ebenfalls nicht geplant ist. Die geplante Absenkung um 50-95 Prozent geht komplett an der Realität vorbei. Die Investitionskosten können damit nur ausnahmsweise abgedeckt werden. Die Folge dürfte sein, dass Gebäudeeigentümer bei den Kosten für die energieeffiziente Einbindung der Wärmeerzeuger sparen und kaum mehr besonders energieeffiziente erneuerbare Hybridheizungen installieren werden. Hybridanlagen zu errichten führt zu besonders hohen Investitionskosten. Mit der deutlichen Absenkung der förderfähigen Kosten würde deren Förderung daher besonders stark abgesenkt.

Problematisch ist auch die drastische Absenkung der förderfähigen Kosten bei Mehrfamilienhäusern und bei Nichtwohngebäuden. Dies würde dazu führen, dass Investitionen hier entweder unterbleiben oder höhere Kosten auf die Mieter umgelegt werden.

Wir schlagen vor,

- die förderfähigen Kosten für den Heizungstausch für die erste Wohnung nicht von 60.000 auf 30.000 Euro zu halbieren, sondern nur auf 45.000 Euro abzusenken.
- im Falle der Installation zweier förderfähiger Wärmeerzeuger (EE-Hybridheizungsanlage) die förderfähigen Kosten für die erste Wohnung weiterhin bei 60.000 Euro zu belassen.
- auch die förderfähigen Kosten für weitere Wohnungen deutlich über den vorgesehenen 10.000 Euro für die zweite bis sechste bzw. über 3.000 Euro ab der siebten Wohnung anzusetzen. Vertretbar erscheint eine Verminderung für die zweite bis sechste Wohnung auf 20.000 bis 30.000 Euro und auf 10.000 Euro ab der siebten Wohnung. Eine Differenzierung in monovalente und bivalente Investitionen dürfte dann nicht mehr nötig zu sein.

[Hier eingeben]

### **Geplanten Klima-Geschwindigkeitsbonus auf alle Antragsteller ausweiten**

Den geplanten Klima-Geschwindigkeitsbonus sollen gemäß den Eckpunkten im Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen nur selbstnutzende Wohneigentümer erhalten, nicht aber Eigentümer von Mietwohnungen oder von Nichtwohngebäuden. Für einen klimaneutralen Gebäudebestand müssen aber auch vermietete Wohnungen und Nichtwohngebäude einbezogen werden. Daher ist es nicht zielführend, die Anreize nur für selbstnutzende Wohneigentümer stark zu erhöhen, da sonst Investitionen in die Heizungsmodernisierung von Mietwohnungen oder Nichtwohngebäuden unterbleiben. Da geförderte Kosten nicht auf die Mieter umgelegt werden können, kann eine erhöhte Einzelmaßnahmenförderung dazu beitragen, den sozialen Sprengstoff zu vermindern, der durch den hohen Investitionsbedarf in die Gebäudeenergieeffizienz entstehen kann.

Es sollte auch geprüft werden, ob die Stufen für die Absenkung des Klima-Geschwindigkeitsbonus vorgezogen werden sollten (z.B. 1. Januar 2026 statt 1. Januar 2029 für die erste Stufe), um die Anreize für schnelle Investitionen weiter zu erhöhen.

### **Finanzierungsrahmen für die BEG weiter erhöhen**

Werden diese beiden Punkte umgesetzt, müssen die vom Haushaltsgesetzgeber bereitgestellten Fördermittel entsprechend erhöht werden. Dies nicht zu tun, würde zu falschen Reaktionen führen:

- Die Gebäudeenergieeffizienz würde eingebremst und zu einer sozialen Schieflage führen. Beides könnte den Regierungsparteien in den nächsten Jahren zum Vorwurf gemacht werden.
- Dass dies zur effektiven Einsparung von Haushaltsmitteln führt, ist sehr zweifelhaft. Wenn die Gebäudeenergieeffizienz nicht bei allen Gebäudetypen vorankommt, wird Deutschland die EU-Klimaziele der EU-Lastenteilungsverordnung, die den Gebäudesektor umfasst, weiter verfehlen. Die Bundesregierung wird dann innerhalb der EU CO<sub>2</sub>-Zertifikate erwerben müssen. Es erscheint sinnvoller, dieses Geld heute inländisch in die Förderung der Gebäudeenergieeffizienz zu investieren statt europäische „Strafzahlungen“ zu riskieren.

### **2. Überhöhte BEG-Vorgaben für die Installation von Holzfeuerungsanlagen abbauen**

Die verschärften technischen Mindestanforderungen haben neben abgesenkten Fördersätzen bewirkt, dass die Anträge für Holz- und Pelletheizungen seit 1. Januar 2023 um mehr als 95 Prozent eingebrochen sind.

- Diese technischen Anforderungen, die in der Vergangenheit z.T. mit einem erhöhten Fördersatz (z.B. dem Innovationsbonus) gefördert wurden, verteuern die Anlagen deutlich.
- Sie machen die Investition oftmals unwirtschaftlich, weil für den Heizungsbetreiber kein entsprechender Einspareffekt gegenübersteht.
- In vielen Fällen macht sich eine Investition erst in vielen Jahren bezahlt, so dass die Gebäudeeigentümer sie scheuen.

[Hier eingeben]

Daher sind die sehr hohen Anforderungen hinsichtlich ihrer Verhältnismäßigkeit zu überprüfen.

- Dies dient der Finanzierbarkeit und somit der Akzeptanz der Gebäudeenergiewende für die Gebäudeeigentümer und für Mieter.
- Ein deutlicher Abbau der Mindestanforderungen ist auch erforderlich, damit sich das SHK-Handwerk weniger mit Förderbedingungen beschäftigen muss. das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) sich wieder um eine ansteigende Anzahl an Förderanträgen kümmern kann.

### **Konkrete Beispiele, was bei der Förderung von Holzfeuerungsanlagen verzichtbar ist:**

#### **Streichung der Kombinationspflicht für Holzfeuerungsanlagen**

Die ausnahmslose Kombinationspflicht für Holzfeuerungsanlagen mit Solarthermieanlage/Wärmepumpe ist unnötig, da die energetische Holznutzung weitestgehend klimaneutral ist. Sie ist eine Diskriminierung der Holzwärme, weil bei anderen Technologien keine Kombinationspflichten gelten (z.B. gibt es keine Kombinationspflicht mit PV für Wärmepumpen).

Die Kombinationspflicht bei Holz- und Pelletheizungen lässt sich auch aus rechtlichen und technischen Gründen nicht überall realisieren und rechnet sich oftmals erst innerhalb von Jahrzehnten. Auch diese Vorschrift hat durch die damit verbundene Verteuerung der Investition zum aktuellen Markteinbruch beigetragen. Anstatt unnötige technische Anforderungen zu formulieren, sollten die Förderanreize für Hybridanlagen erhöht werden! Im GEG-Entwurf wird Holzenergie aber auch ohne Kombinationspflicht als Erfüllungsoption für das 65 Prozent-Ziel anerkannt. Es muss also auch möglich sein, solche Anlagen in der BEG zu fördern. Ansonsten wird der technologieoffene Ansatz in der Praxis nicht gelebt.

#### **Anpassung der Pufferspeicherungspflicht**

Die Pufferspeicherungspflicht gilt mittlerweile für alle Holzfeuerungen, obwohl die Ökodesignvorgaben dazu führen, dass die Anlagen im Teillastbetrieb nahezu genauso sauber und effizient arbeiten wie unter Vollast. Diese Pflicht führt in vielen Fällen zu erhöhten Kosten und dazu, dass sich Holzfeuerungen aus technischen Gründen nicht realisieren lassen, weil sich das Pufferspeichervolumen im Gebäude nicht sinnvoll unterbringen lässt – insbesondere bei großen Kesseln. Nicht sinnvoll ist das hohe Pufferspeichervolumen insbesondere bei Kaskadenanlagen, bei denen die ergänzenden Kessel erst bei hohem Wärmebedarf laufen, so dass sie keine zusätzlich zu puffernde Wärme erzeugen.

- Das geforderte Pufferspeichervolumen sollte bei automatisch beschickten Anlagen vermindert werden, insbesondere für größere Anlagen über 50 kW (z.B. von 30 l/kW auf 20 l/kW).
- Für Kaskadenanlagen muss die Leistung des größten Kessels maßgeblich sein. Wird diese Verminderung bei Kaskadenanlagen umgesetzt, kann ein ansonsten technisch nicht umsetzbares Projekt durch die Planung einer sinnvollen Kaskadenanlage technisch umsetzbar werden.

[Hier eingeben]

### **Nachhaltigkeitsanforderungen an Energieholz am GEG ausrichten**

Die Forderung aus dem Entschließungsantrag „Nachhaltigkeitskriterien sind daher zu erfüllen und Fehlanreize zu vermeiden“ sollte analog zum GEG mit der Einhaltung der EU Deforestation Regulation [(EU) 2023/1115] geregelt werden. Dies stellt einen pragmatischen Ansatz dar, über den hinaus es keiner weiteren Regelungen bedarf.

So wäre beispielsweise eine Anforderung, in kleinsten Kesseln nur eigens nach RED II [(EU) 2018/2011] zertifizierte Biomasse einzusetzen, völlig unverhältnismäßig, da diese erst für Holz(heiz)kraftwerke ab 20 MW gilt. Die RED II würde die Zertifizierung der gesamten Liefer- und Verarbeitungskette erfordern. Das ist für Betreiber von Kleinfeuerungen nicht umsetzbar. Das gesamte Zertifizierungssystem inklusive Auditoren und Zertifizierungsstellen würde überlastet werden.

Von einer Zertifizierungspflicht nach RED II unterhalb der in der BioSt-NachV vorgesehenen Größengrenze muss deshalb unbedingt abgesehen werden. Die Nachhaltigkeitsanforderungen dürfen nicht über diejenigen im GEG-Entwurf hinausgehen. Holz sollte demnach nur die Vorgaben der Verordnung (EZ) 2923/1115 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, einhalten. In dem Fall ist eine Doppelung der ordnungsrechtlich ohnehin geltenden Anforderungen im Förderrecht jedoch überflüssig. Auf sie zu verzichten, würde die Förderbürokratie bei allen Beteiligten vermindern.

### **3. Emissionsgrenzwert als Fördertatbestand aufnehmen**

Was als Fördertatbestand aufgenommen werden sollte, ist das Emissionsverhalten. Die aktuell vorausgesetzten, und in der Vergangenheit mit Bonus geförderten besonders emissionsarmen Anlagen (2,5 mg Staubemission/m<sup>3</sup> Abluft) sollten wieder ein Fördertatbestand mit 5 Prozent Mehrbezuschussung werden. Dieser Wert wird i.d.R. mit zusätzlicher, teurer Filtertechnik erreicht. Die Förderung hierfür wäre eine analoge Maßnahme zur Förderung für besonders schonende Kühlmittel bei der Wärmepumpe. Für die Förderung der Anlagen ohne Innovationsbonus sollten für häusliche Bioheizungsanlagen bis 200 kW Nennwärmeleistung ein Staubgrenzwert von 15 mg/m<sup>3</sup> und für größeren Anlagen ein Emissionsgrenzwert von 10 mg/m<sup>3</sup> vorgegeben werden. Hierdurch würde bei den größeren Anlagen auch eine Angleichung an die Emissionsvorgaben an Biomasseanlagen zur Erzeugung von Prozesswärme erfolgen.

### **4. Späteren Wechsel zur neuen Förderung ermöglichen, um Attentismus zu vermeiden**

Nach der Ankündigung der neuen hohen Fördersätze ist die Nachfrage für erneuerbare Wärmeerzeuger stark eingebrochen. Die Investoren warten auf das Inkrafttreten der neuen Förderrichtlinie, weil sie eine deutlich höhere Förderung erwarten. Dies gilt auch für Projekte, für die die Fördersätze sogar sinken würden, wie es bei nicht selbstnutzenden Antragstellern, insbesondere bei Mehrfamilienhäusern und Nichtwohngebäuden, zu befürchten ist.

Zur Vermeidung dieser Fälle und zur Sicherstellung, dass eine zu erhoffende Nachfragesteigerung nach Inkrafttreten der neuen Förderung bedient werden kann, muss die Verunsicherung der Verbraucher vor Inkrafttreten der neuen Förderrichtlinie behoben werden. Verbraucher

[Hier eingeben]

müssen sich noch in diesem Jahr für Investitionen in eine erneuerbar betriebene-Heizung entscheiden und Förderanträge stellen können, ohne dadurch schlechter gestellt zu werden als Antragsteller, die bis zum Inkrafttreten der Förderung warten.

Dazu sollten Antragsteller die Option erhalten, auch bei Förderanträgen vor Inkrafttreten der neuen Förderrichtlinie von der alten Förderung zur neuen Förderung zu wechseln. Dazu sollten sie bei der Antragstellung angeben müssen, ob sie diese Wahlmöglichkeit in Anspruch nehmen wollen. In diesem Fall würde ein Förderbescheid erst nach Inkrafttreten der neuen Förderrichtlinie und der Entscheidung des Antragstellers für die alte oder neue Förderung erstellt werden. Außerdem sollte der vorzeitige Maßnahmenbeginn auch in diesen Fällen möglich sein, sodass bereits Bestellungen bei Herstellern vorgenommen und Leistungsverträge mit Handwerkern abgeschlossen werden können. So würde ein „fließender Übergang“ geschaffen, der Leerlaufzeiten bei den Herstellern und SHK-Betrieben deutlich vermindern kann.

#### **4. Förderkredite für alle Gebäudeeigentümer auch für Einzelmaßnahmen ermöglichen**

Um möglichst viele Interessenten zu bedienen, muss die Förderung ein großes Portfolio an Finanzierungslösungen ermöglichen. Wir begrüßen daher, dass zusätzlich zu den Zuschussförderungen wieder ein Kreditprogramm der KfW auch für Einzelmaßnahmen angeboten werden soll. Das ist dringend nötig, damit es auch finanzschwachen, weniger kreditwürdigen Heizungsbetreibern möglich wird, in klimafreundliche Heizungen zu investieren.

Mit freundlichen Grüßen



Hauptgeschäftsführerin,  
AGDW – Die Waldeigentümer  
e.V.



Geschäftsführer Politik,  
Bundesverband Bioenergie e.V.



Geschäftsführer,  
Bundesverband der Deutschen  
Heizungsindustrie



Vorstand Technik,  
Bundesverband des Schorn-  
steinfegerhandwerks



Geschäftsführer,  
Deutscher Energieholz- und  
Pellet-Verband e.V.



Geschäftsführerin,  
Deutsche Säge- und Holz-  
industrie Bundesverband e.V.



Geschäftsführer,  
Familienbetriebe Land und  
Forst e.V.



Geschäftsführer,  
Industrieverband Haus-, Heiz  
und Küchentechnik e.V.



Geschäftsführer,  
Initiative Holzwärme

I



Geschäftsführer Technik,  
Zentralverband Sanitär, Heizung, Klima

Berlin, 6. September 2023